

Der Fall Ahlström u. a. ./ Kommission

Verb. Rs. 89/85, 104/85, 114/85, 116/85, 117/85, 125/85 bis 129/85 (Ahlström u. a. ./ Kommission), Urteil des Gerichtshofs vom 27.09.1988 – Slg. 1988, S. 5193.

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 11. Auflage 2020, S. 819 (Fall-Nr. 246)

1. Vorbemerkung

In den vorliegenden verbundenen Rechtssachen setzt sich der EuGH mit der Frage auseinander, ob das EU-Wettbewerbsrecht und insbesondere das Kartellrecht auch auf außerhalb der Union niedergelassene Unternehmen anwendbar ist (sog. extraterritoriale Wirkung). Wegen des im Außenverhältnis der Europäischen Union zu anderen Rechtssubjekten geltenden Völkerrechts, insbesondere des Territorialitätsprinzips, verfügt die Union grundsätzlich weder über entsprechende Jurisdiktions- noch Sanktionsgewalt. Der EuGH stellt bei der Frage der Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts aber nicht auf den Niederlassungsort des verdächtigten Unternehmens ab. Entscheidend ist vielmehr der Ort, an dem die kartellverbotswidrige Vereinbarung zum Ausschluss von Marktfaktoren und nicht mehr wettbewerbsgerechten Marktbedingungen führt. Der EuGH legt insofern eine materielle Betrachtung zugrunde, bei der er auf die Auswirkungen des (möglicherweise) wettbewerbswidrigen Verhaltens für den freien Wettbewerb im Binnenmarkt abstellt.

2. Sachverhalt

Die vorliegenden Nichtigkeitsklagen richteten sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 19. 12. 1984 (ABl.EG 1985 L 85, S. 1), in der diese festgestellt hatte, dass 41 Zellstoffhersteller sowie zwei ihrer Verbände, die alle ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft hatten, Preisabsprachen getroffen hätten. Diese hätten sich zum einen auf die den Kunden vierteljährlich angekündigten Preise und zum anderen auf die tatsächlich praktizierten Verkaufspreise bezogen. Der EuGH wies den Klagegrund, der räumliche Geltungsbereich des Art. 81 EG (jetzt: Art. 101 AEUV) sei falsch beurteilt, zurück.

3. Aus den Entscheidungsgründen

[15] Soweit die Unvereinbarkeit der Entscheidung mit dem Völkerrecht gerügt wird, machen die Klägerinnen geltend, die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften im vorliegenden Fall sei allein auf die wirtschaftlichen

Auswirkungen der wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen innerhalb des Gemeinsamen Marktes gestützt worden, die außerhalb der Gemeinschaft vorgenommen worden seien.

[16] Dazu ist zu bemerken, daß ein Verstoß gegen Artikel 85, wie der Abschluß einer Vereinbarung, die eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bewirkt hat, zwei Verhaltensmerkmale aufweist, nämlich die Bildung des Kartells und seine Durchführung. Wenn man die Anwendbarkeit der wettbewerbsrechtlichen Verbote von dem Ort der Bildung des Kartells abhängig machen würde, so liefe dies offensichtlich darauf hinaus, daß den Unternehmen ein einfaches Mittel an die Hand gegeben würde, sich diesen Verbote zu entziehen. Entscheidend ist somit der Ort, an dem das Kartell durchgeführt wird.

[17] Im vorliegenden Fall haben die Hersteller ihr Preiskartell innerhalb des Gemeinsamen Marktes durchgeführt. Dabei ist es unerheblich, ob sie in der Gemeinschaft ansässige Tochterunternehmen, Agenten, Unteragenten oder Zweigniederlassungen eingeschaltet haben, um Kontakte zwischen sich und den dort ansässigen Abnehmern zu knüpfen, oder ob sie das nicht getan haben.

[18] Unter diesen Umständen ist die Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Anwendung ihrer Wettbewerbsvorschriften auf derartige Verhaltensweisen durch das Territorialitätsprinzip gedeckt, das im Völkerrecht allgemein anerkannt ist.